

Satzung

der Gemeinde Hellenthal über die Ortslagenabrundungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ramscheid vom 10.03.2003

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung (SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in der Sitzung vom 26.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgrenzung des Bereiches nach § 34 Abs. 4 Nr. 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Karte, Maßstab 1:5000, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

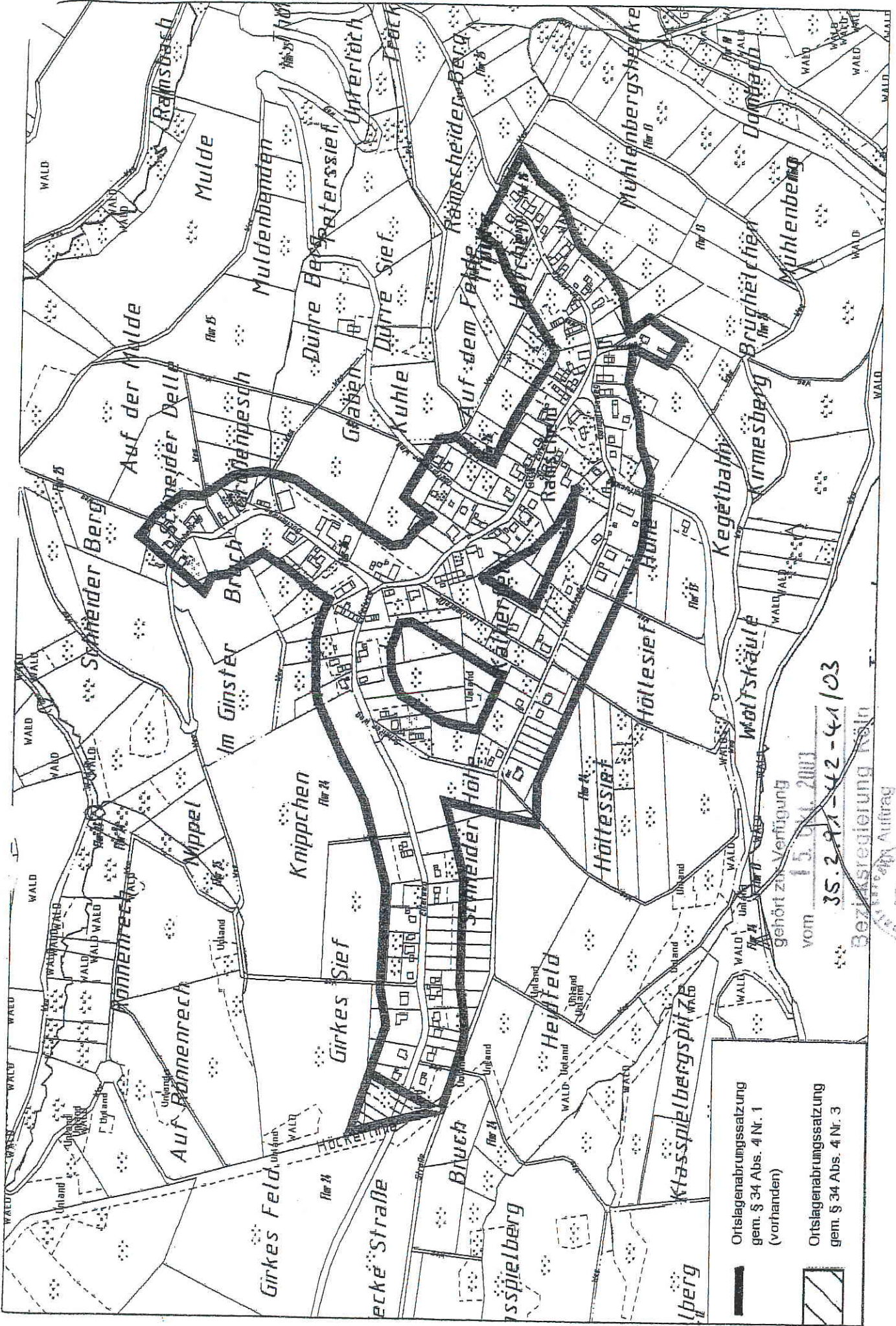
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung wird festgelegt, daß das anfallende Niederschlagswasser dem bestehenden Wegeseitengraben bzw. Oberflächenwasserkanal zugeführt werden soll. Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende Schmutzwasserkanalisation abgeführt werden.

Hinweis:

Nach Mitteilung des Staatl. Umweltamtes Aachen befindet sich im Planbereich der Grundwasserstand bei ca < 3 m unter Flur.



Ortslagenabrungssatzung
 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1
 (vorhanden)

Ortslagenabrungssatzung
 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3

gehört zur Verfügung
 vom 15. Okt. 2003
 35.2.97-41/03
 Bezirksregierung Köln
 Auftrag